



SV/FD2/004/2026

Sitzungsvorlage

öffentlich

Anpassung der Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Federführend: FD 2 Ordnung + Soziales, Familie + Bildung	Datum: Verfasser:	11.05.2026 Werner, Frank
Produkt: 21100	Grundschulen	
Datum	Gremium	
27.05.2026	Ausschuss für Bildung und Jugend	
08.06.2026	Verwaltungsausschuss	
17.06.2026	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Richtlinie zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Diepholz in der anliegenden Entwurfsfassung.

Sachverhalt:

Die Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung innerhalb der Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe regelt die Aufgabenübertragung zwischen dem Landkreis Diepholz und der Stadt Diepholz.

Für die Aufgabenerledigung müssen seitens der Stadt Diepholz weitere Regelungen getroffen bzw. abgeändert werden. Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art, die der als Anlage beigefügten Synopse entnommen werden können.

Die Stadt Diepholz hat bereits seit 2013 auf freiwilliger Basis eine Ferienbetreuung für alle Grundschulkinder (1 Woche Osterferien, 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Herbstferien) angeboten. Die Ferienbetreuung wurde jedoch lediglich berufstätigen Eltern angeboten.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss die Ferienbetreuung aufgrund des Rechtsanspruchs ausgeweitet werden. Hierbei könnte es zu personellen Schwierigkeiten in den Ferien kommen. Die Stadt Diepholz befindet sich hierzu in Gesprächen mit dem Kooperationspartner, dem ev.-luth. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz.

Es ist nicht absehbar, wie die Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 angenommen wird. Rechtsanspruch besteht im nächsten Schuljahr nur für die Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahrgangs. Die Stadt Diepholz möchte jedoch wie in der Vergangenheit auch allen berufstätigen Eltern die Möglichkeit geben, ihre Kinder zur Ferienbetreuung anzumelden. Daher sollen sich auch berufstätige Eltern (mit Nachweis) von Kindern des 2. bis 4. Schuljahrgangs anmelden können. Ab den folgenden Schuljahren weitet sich der Rechtsanspruch sukzessive aus.

Die Ferienbetreuung soll in der Stadt Diepholz wie folgt ausgestaltet werden:

- Zugangsberechtigt für die Ferienbetreuung sind alle Grundschul Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Diepholz, die anspruchsberechtigt nach § 24 Abs. 4 SGB VIII sind. Daneben können Gruppen mit Grundschulern aufgefüllt werden, die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII nicht anspruchsberechtigt sind. Hier haben zunächst Geschwisterkinder von anspruchsberechtigten Grundschulkindern Vorrang. Auch schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (sind zu dem Zeitpunkt noch nicht anspruchsberechtigt) können bei freien Kapazitäten einen Betreuungsplatz erhalten. Sofern Plätze frei sind, kann die Verwaltung auch Grundschul Kinder mit Wohnsitz in einer anderen kreisangehörigen Gemeinde, die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII anspruchsberechtigt sind, den Zugang zu der Ferienbetreuung ermöglichen.
- Die Zeiten der Ferienbetreuung werden durch die Verwaltung festgelegt und im Anmeldeformular vor den jeweiligen Ferien bekannt gegeben. Die Betreuung wird in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten. Im Anmeldeformular können daneben weitere feste Abholzeiten ausgewählt werden, die von der Verwaltung vorher festgelegt werden. Diese sollen sich an den tatsächlichen Bedarfen orientieren. So ist anzunehmen, dass in vielen Fällen nicht die vollen 8 Stunden Betreuung pro Tag gewünscht wird. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.
- Der Ort, an dem die Ferienbetreuung stattfindet, wird auch im Anmeldeformular bekannt gegeben.
- Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich über das Onlineformular der Stadt Diepholz. Eine Anmeldung kann bis zu 6 Wochen vor Beginn der Ferienzeit erfolgen. Dieses ist erforderlich, um für die Ferienbetreuung eine frühzeitige Planungssicherung zu haben.
- Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Die Beförderung ist von den Eltern sicherzustellen.
- Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein Kostenbeitrag nach den Maßgaben des § 90 SGB VIII erhoben. Dieser soll unabhängig vom Einkommen der Eltern 2,00 € pro Betreuungsstunde für die Ferienbetreuung betragen (Empfehlung des Landkreises Diepholz für alle Gemeinden im Landkreis). Der Kostenbeitrag wird aufgrund der angemeldeten Betreuungszeit erhoben. Es soll eine Geschwisterermäßigung geben. Bei 2 Kindern in der Ferienbetreuung ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 25 % je Kind. Ab 3 Kindern in der Ferienbetreuung ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 % je Kind.
- Die Versorgung mit Getränken und eine Frühstücksverpflegung haben die Eltern sicherzustellen. Eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung wird hingegen angeboten. Hierfür wird ein Betrag von 20,00 € pro Woche erhoben. Es obliegt aber der Entscheidung der Eltern, ob die kostenpflichtige Mittagsverpflegung angenommen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die Richtlinie in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzierung:

Es ist von Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.500 € abhängig von der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu rechnen.

Anlagen:

- Entwurf der Anpassung der Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten
- Synopse der Richtlinie zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

gez. Marré
Bürgermeister